

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 3 (1947)
Heft: 7-8

Artikel: Der Stadtrat antwortet (siehe Staatsbürgerin No. 6, Juni 1947) :
Finanzvorstand der Stadt Zürich : Zürich, den 23. Juni 1947
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846327>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Stadtrat antwortet (siehe Staatsbürgerin No. 6, Juni 1947)

FINANZVORSTAND
der Stadt Zürich

Zürich, den 23. Juni 1947

An den
Kantonalen Bund für das Frauenstimmrecht
Präsidentin Frau Dr. Jeanne Eder-Schwyzer und
an den
Frauenstimmrechtsverein Zürich,
Präsidentin Frau Dr. M. Stadler-Honegger,
Z ü r i c h .

Sehr geehrte Damen,

Auf Ihre Zuschrift vom 18. Juni 1947 kann ich Ihnen mitteilen, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 20. Juni die Ausführungsbestimmungen zum Gemeinderatsbeschluss vom 21. Mai 1947 festgelegt und dabei beschlossen hat, den verheirateten Frauen die volle Teuerungszulage mit Einschluss der ungekürzten Kopfquote von Fr. 100.— zukommen zu lassen. Nach der Rückkehr zum Leistungslohnprinzip und dem Wegfall der bisherigen Haushaltungszulagen, die naturgemäss für einen Haushalt nur einmal ausgerichtet werden durften, war diese Lösung gegeben.

Sie mögen daraus ersehen, dass der Stadtrat nicht, wie sie vermuteten, eine Benachteiligung der berufstätigen verheirateten Frauen beabsichtigte, als er dem Gemeinderat vorschlug, wie bis anhin eine Anzahl Sonderfälle in eigener Kompetenz zu erledigen. Aus Ihrem Schreiben spricht neben der berechtigten Sorge für Ihr Anliegen eine vorgefasste Meinung über die schlimmen Absichten des Stadtrates, die nur auf Unkenntnis der Verhältnisse beruhen kann. Der Stadtrat ist immer für die gleiche Entlohnung des weiblichen und männlichen Personals eingetreten und es ist ihm dies unter Hinweis auf den Kanton und den Bund, aber auch auf die Privatwirtschaft, schon wiederholt zum Vorwurf gemacht worden. In der verworfenen Besoldungsvorlage vom Jahre 1941 wie in der in Beratung stehenden Besoldungsvorlage hat der Stadtrat diesen Grundsatz aufrecht erhalten, trotzdem er weiss, dass gegen diese Gleichbehandlung eine starke offene und versteckte Opposition besteht. Wollen Sie entschuldigen, wenn ich auf diese Tatsache hinwies, um Ihnen zu zeigen, dass wir Ihren Bestrebungen nicht ablehnend gegenüberstehen sondern mit ihnen einig gehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Finanzvorstand der Stadt Zürich
Peter